



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 8 0 2 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	15.06.2015			
Verwaltungsausschuss	17.06.2015			
Rat	18.06.2015			

Bebauungsplan Nr. 66A - Jeersdorfer Weg - 1. Änderung; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage Nr. 802/2011-2016).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 66A – Jeersdorfer Weg – 1. Änderung (mit örtlichen Bauvorschriften) gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Die Entwürfe der o. g. Pläne haben den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Weiterhin wurde der Plan im Rahmen der Offenlegung der Öffentlichkeit zur Äußerung und Erörterung vorgestellt. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Schreiben vom 20.05.2015
2. Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Leer, Schreiben vom 27.05.2015
3. Avacon AG Prozesssteuerung, Schreiben vom 21.05.2015
4. LGNL, Otterndorf, Schreiben vom 21.04.2015
5. EXXON Mobil, Hannover, Schreiben vom 20.04.2015
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bremervörde, Schreiben vom 22.04.2015
7. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Hannover, Schreiben vom 28.04.2015
8. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Schreiben vom 08.05.2015
9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bremen, Schreiben vom 19.05.2015
10. LBEG, Hannover, Schreiben vom 28.05.2015

Keine Anregungen oder Bedenken!

11. Landkreis Rotenburg (Wümme), Schreiben vom 29.05.2015

Von der geplanten Änderung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Gegen die Planänderung in der vorgelegten Form bestehen erhebliche Bedenken aus natur-schutzfachlicher Sicht.

1.

Das FFH-Gebiet "Wümmeniederung" reicht darstellungstechnisch sogar in das Plangebiet des B-Plans Nr. 66 hinein und umfasst große Teile des Jeersdorfer Weges, s. Anlage. In jedem Fall befindet es sich unmittelbar angrenzend zu den geplanten Nutzungen. Da es sich um eine Änderung von bisher "Fläche für Landwirtschaft" zu einer Gewerbefläche mit einer Höhenfestsetzung bis 15m und festgesetzten Schalleistungspegeln handelt, sind entgegen der Aussage in Kap. 3.2 Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebietes durchaus nicht von der Hand zu weisen bzw. von vornherein auszuschließen.

2.

Es ist unverständlich, warum die für das sonstige Gewerbegebiet geltende Gehölzartenliste hier für ein Vorhaben mit 12m Wandhöhe bzw. 15m Firsthöhe so geändert wird, dass statt der im übrigen Gebiet festgesetzten Mischung aus Baum- und Straucharten hier nur Sträucher vorgeschrieben werden. Die daraufhin zur Auswahl stehenden Gehölzarten sind von ihrer maximalen Wuchshöhe her nicht geeignet, eine wirksame Eingrünung von 12-15m hohen Anlagen zum ebenfalls unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebiet "Wümmeniederung oberhalb Rotenburg" zu leisten.

3.

Eine Planung über 2,3 Hektar bisherige "Fläche für Landwirtschaft" mit einer GRZ von 0,7 ohne Ausschluss von Überschreitung bis 0,8 ergibt eine mögliche Versiegelung von 1,84 Hektar, kommt dem Schwellenwert von 20.000 m² also sehr nahe und erscheint auch sonst eine atypische Planung, denn es trifft hier eben nicht zu, dass die geplanten Eingriffe bereits zulässig wären. Eine Fläche für Landwirtschaft ist schlichtweg überhaupt keine Baufläche, außer für landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben. m.E. kann die Freistellung des §13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in diesem Einzelfall nicht zur Anwendung kommen.

4.

Im Übrigen befindet sich nach Luftbild auch erheblicher Laubbaumbestand auf dem Plangebiet. Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen fehlen in der Begründung völlig. Selbst wenn B-Pläne nach §13a keinen Umweltbericht und keinen Ausgleichsbedarf nach sich ziehen, ist es erforderlich, den Bestand an Biotoptypen zu beschreiben und zu bewerten. Der Verweis auf einen Plan von 2002 reicht da nicht, erstens weil die Unterlagen damit nicht in sich vollständig und schlüssig sind und zweitens weil sich innerhalb von über 13 Jahren die natur-schutzfachliche Situation durchaus geändert haben kann, u.a. sind Gehölze weiter gewachsen.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

zu 1:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Gartenbaubetrieb festgesetzt war. Da diese Nutzung auch dem Nutzungsspektrum eines Gewerbegebiets entspricht, wäre insofern bei gleicher Nutzung eine Festsetzung als Gewerbegebiet planungsrechtlich sach- und fachgerecht.

Die Ausdehnung des Gewerbegebiets entlang des LSG beträgt ca. 1.000 m. Das zu überplanende Grundstück entspricht einem Anteil von ca. 10%. Insgesamt ist zwar von einer Beeinträchtigung des LSG durch das gesamte bereits bestehende Gewerbegebiet auszugehen, da aber das Plangebiet nur einen eher geringen Anteil an dem Gewerbegebiet einnimmt, ist in der

Gesamtbetrachtung die Beeinträchtigung, die durch die Änderung des Bebauungsplans erfolgt, als nicht erheblich zu beurteilen.

zu 2:

Hier ist anzumerken, dass die Bebauungsplanänderung keine eigenständige Änderung darstellt und deshalb, wie in den textlichen Festsetzungen aufgeführt, die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans auch weiterhin gelten. Dies gilt natürlich auch für die grünordnerischen Festsetzungen, insbesondere auch hinsichtlich der festgesetzten Bäume – Festsetzung VII) 1. Es wurde lediglich eine Modifizierung der textlichen Festsetzung der Sträucher – Festsetzung VII) 2 - vorgenommen.

zu 3:

Hier ist festzustellen, dass bei der Beurteilung der zulässigen Grundfläche für die Anwendung des § 13 a BauGB die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO zugrunde zu legen ist. Im vorliegenden Fall beträgt die zulässige Grundfläche ca. 1,61 ha, also deutlich weniger als 20.000 m². Zudem ist eine Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Gartenbaubetrieb festgesetzt, also einer Nutzung die auch in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, wie in der Begründung ausführlich erläutert, dass mit der Mobilisierung von Flächenpotentialen im Gewerbegebiet auch in besonderem Maße dem Grundsatz der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB hinsichtlich der Förderung der städtebaulichen Entwicklung durch Maßnahmen der Innenentwicklung Rechnung getragen wird. Unabhängig davon ist klarzustellen, dass es sich um eine teils brachliegende Fläche im Innenbereich handelt und demzufolge eine Wiedernutzbarmachung von Flächen im Sinne einer Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB vorliegt.

zu 4:

Allgemein ist festzustellen, dass kein erheblicher Laubbaumbestand vorhanden ist. Es handelt sich überwiegend um Strauch- oder Heckenstrukturen.

Bezüglich des Artenschutzes ist festzustellen, dass im Bebauungsplan unter Hinweis der Hinweis zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgeführt ist. Zur Klarstellung und Verdeutlichung wird in der Begründung noch folgender Passus eingefügt:

Detaillierte faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird durch das Planvorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung, Störung oder gar ein Verlust von Lebensstätten besonders oder streng geschützter, wild lebender Tiere oder wild wachsender Pflanzen ausgelöst. Auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, (z.B. Verbot, wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen sowie zu töten oder Fortpflanzung- und Ruhestätten wild lebender Tiere zu beschädigen oder zu zerstören) wird hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst. Die Begründung wird entsprechend der oben aufgeführten Erläuterungen zu Pkt. 4 redaktionell ergänzt.

2. Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan

2.1 Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) hin.

Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift des wirksam gewordenen Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden.

2.2 Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.

2.3 Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern verfahrens- und verwaltungstechnische Regelungen nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

12. NABU Rotenburg, Schreiben vom 18.05.2015

Der NABU hat die Unterlagen zum o.g. Vorhaben erhalten und nach naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir schlagen jedoch vor, die textlichen Festsetzungen unter Punkt „Hinweise“ wie folgt zu ergänzen:

„Zum Schutz von Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten, die an Gehölzen brüten, sowie von Fledermäusen, die in Gehölzen Quartiere finden, dürfen Gehölze im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres nicht entfernt werden. Die Bäume sind vor dem Fällen von einem Fledermausfachmann zu prüfen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass durch den Bau von Gebäude- und Parkplatzflächen zusätzlich Boden versiegelt wird. Der Boden verliert dadurch wertvolle Funktionen, u.a. Lebensraum-, Filter- und Puffer Funktionen. Zum Schutz des Bodens wäre es wünschenswert, insbesondere Parkplatzflächen aus bodenschonenden Materialien wie Rasengittersteine oder wassergebundenen Decken herzustellen.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden berücksichtigt und die Hinweise redaktionell folgendermaßen ergänzt:
Zum Schutz von Individuen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten, die an Gehölzen brüten, sowie von Fledermäusen, die in Gehölzen Quartiere finden, dürfen Gehölze im Zeitraum vom 01.03. bis 01.10. eines Jahres nicht entfernt werden. Die Bäume sind vor dem Fällen von einem Fledermausfachmann zu prüfen.

Zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens wird empfohlen, die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und Hof-, Lager-, Zufahrts-, Wege-, Stellplatzflächen usw. nur mit versickerungsfähigen Belagsmaterialien zu befestigen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Der Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt bzw. geändert

13. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verden, Schreiben vom 20.04.2015

Der Geltungsbereich des o.g. Planvorhabens liegt am nordöstlichen Rand der Stadt Rotenburg (Wümme). Er hat einen Abstand von ca. 380 m zum nordwestlichen Fahrbahnrand der Bundesstraße 71 Rotenburg – Soltau.

Die verkehrliche Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die Stadtstraße „Jeersdorfer Weg“ mit Anbindung an den südwestlichen Fahrbahnrand im Zuge der B 71 bei km 20,591 (Abs. Nr. 350/Station 743) außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der Stadt Rotenburg. Der v.g. Knotenpunkt ist mit einem Linksabbiegestreifen ausgebaut.

Ziel und Zweck des o.g. Planvorhabens ist die Erweiterung eines bestehenden Betriebsgebäudes sowie eine Neubebauung im nördlichen Plangebiet.

Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Es handelt sich bei der Planung um eine Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs, der hinsichtlich des Verkehrslärms kein Konfliktpotential aufweist. Insofern wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

14. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg, Rotenburg (Wümme), Schreiben vom 28.05.2015

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen folgende Bedenken:

Auf dem südwestlich angrenzenden Grundstück (Wasserwerk Stadt Rotenburg?) hat sich im Laufe der Jahre ein etwa 5000m² großes Waldgebiet entwickelt (ermittelt mit etwa 20 m Abstand zu dem südlichen Gebäude).

Bei der weiteren Planung zum BPlan 66A sind daher die Belange dieses angrenzenden Waldes zu berücksichtigen.

Hier nenne ich insbesondere die bekannten Abstandsempfehlungen von etwa einer Baumlänge, d. s. in der Regel 35 m.

Begründung:

Obwohl sich die Ansammlung von Waldbäumen im beplanten Innenbereich befindet, ist es dem Gesetzgeber wichtig, dass auch diese Flächen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen Waldflächen im Sinne des Gesetzes sein können.

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) führt in § 2(1) dazu folgendes aus:

„Wald im Sinne des Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.“

Von den Ausnahmen in Satz (2) ist für diesen Fall die Nummer 4. interessant, wonach nur kleinere Flächen davon ausgenommen sind.

In § 2 (1) und (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) heißt es dazu:

(1) „Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.“

(3) „Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist.“

Der Bundesgesetzgeber gibt vor, dass die bebauten Gebiete losgelöst von der bauplanungsrechtlichen Qualifizierung (s. Kommentar Klose/Orf Forstrecht 2. Auflage mit Hinweise auf Gerichtsurteile) zu beurteilen sind.

Diese Grundsatzdefinition ist für die Landesgesetzgebung bindend.

Offen bleibt hier insbesondere die Frage, wann es sich um eine „kleine Fläche“ handelt, oder wann ein „eigenes Binnenklima“ herrscht.

Dr. Möller (Kommentar zum Waldrecht Band III Seite 39) führt als Mindestfläche 1000m² und als Mindestbreite 30m (Schmalseite) an.

Klose/Orf schreiben in ihrem Kommentar zum „Forstrecht“ sogar nur von 20 – 30 m!

Zur Frage des „eigenen Binnenklimas“ schreibt Dr. Möller in Band III Seite 47 ff, dass bei der Beurteilung dessen geringe Anforderungen gestellt werden.

Es genügen monotone Kiefern-, Fichten- oder Eichenbestände, unter denen nicht einmal Waldsträucher und sonstige Waldpflanzen wachsen. Z. B. könnte daher schon Gras unterhalb der Waldbäume genügen.

Im Übrigen ist diese Frage auch nur entscheidend, wenn es sich um kleine Flächen handelt, was hier aber nicht zutrifft.

Auf der betroffenen Nachbarfläche zur Planungsfläche treffen alle genannten Merkmale zu.

Es handelt sich daher um Wald.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die in der Stellungnahme aufgeführten Erläuterungen zum Wald i.S.d. BWaldG und die Abstandsempfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche, die wird, liegt südwestlich des Plangebiets in einem Abstand von etwa mindestens 10 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung.

Derzeit bestehen für angrenzenden Bereich im Plangebiet keine Bauabsichten. Langfristig kann aber von einer baulichen Entwicklung im südwestlichen Bereich des Plangebiets ausgegangen werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass nach Bebauungsplan ein Baurecht für das bewaldete Grundstück vorliegt. Bei Inanspruchnahme dieses Baurechts ist in Verbindung mit entsprechenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen von einer Beseitigung des von Seiten des Forstamtes als Wald definierten Baumbestandes auszugehen. Nicht zuletzt unter diesem Aspekt ist ein Abrücken der Bebauung von der südwestlichen Grundstücksgrenze aus städtebaulicher Sicht weder sinnvoll noch zielführend. Deshalb ist es in dem speziellen vorliegenden Fall zweckmäßig, die Situation mittels einer Haftungsausschlusserklärung zu regeln.

Die Einholung einer Haftungsausschlusserklärung kann der Bebauungsplan allerdings nicht regeln. Zur Klarstellung werden deshalb als redaktionelle Ergänzung folgende Sachverhalte im Kapitel „sonstige abwägungsbedürftige Belange“ eingefügt:

„An das Plangebiet grenzt im Südwesten Wald im Sinne des Waldgesetzes (BWaldG) in Form eines Privatwaldes an. Von diesem Wald können Gefahren ausgehen. Auf diese Risiken sowie auf die Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange im Rahmen der zukünftigen Planungen und Bauvorhaben wird hingewiesen. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Haftungsausschlusserklärung gegenüber dem benachbarten Waldbesitzer ist vom Planbegünstigten eigenverantwortlich zu prüfen.“

15. Volker Brüggemann, Rotenburg (Wümme), Schreiben vom 26.05.2015

zu der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 66A – Jeersdorfer Weg gebe ich bzw. wir folgende Stellungnahme ab:

Mit der geplanten Erweiterung und damit Anbau ohne Grenzabstand der Produktion- und Lagerkapazität des bereits vorhandenen Betriebes entsteht ein durchgehender und großer Gebäudekomplex.

Außerdem soll eine abweichende Bauweise festgesetzt werden, die Gebäudelängen über 50 m sowie eine Wandhöhe von 12 m zulässt. Dieses ist nicht notwendig und soll nicht erlaubt werden.

Für die Anwohner im Hirtenweg entsteht dadurch quasi eine große Gebäudewand mit einer noch höheren Lärmbelästigung. Die Lärmimmission ist heute schon sehr hoch und wird sich durch diese Erweiterung noch weiter vergrößern, zumal die Produktion heute bereits 24 Stunden am Tag und auch am Wochenende läuft. Die geplante Lärmimmission von 50/40 dB (a) ist zu hoch und soll wesentlich reduziert werden, da man auch mal ein Fenster öffnen und auf der Terrasse sitzen möchte. In der BauNVO § 8 steht folgende Definition für Gewerbegebiete: Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Diese erhebliche Belästigung würde hiermit zutreffen und soll nicht genehmigt werden. Durch die geplante Erweiterung handelt es weiterhin sich um einen Industriebetrieb und nicht mehr um einen Gewerbebetrieb und ist nicht zulässig.

Aus den o.g. Gründen soll die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 66A nicht beschlossen werden.

Anmerkung:

es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein Zug der deutschen Bahn kurz vorbeifährt oder rund um die Uhr ein permanenter Lärmpegel vorhanden ist.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Hinsichtlich der Bedenken wegen der Beeinträchtigung durch die neu geplanten Gebäude ist festzustellen, dass sich zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung an der Hirtenweg Anlagen der Bahn sowie eine Lärmschutzwand befinden, die eine deutliche Zäsur darstellen und die befürchtete Beeinträchtigung weitestgehend ausschließen.

Mit den Festsetzungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel ist der Immissionsschutz in ausreichendem Maße berücksichtigt, sodass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für den Bereich des Hirtenwegs gewährleistet ist. Die südlich der Bahn angrenzende Wohnbebauung wurde immissionsschutzrechtlich insofern besonders berücksichtigt, dass in den dem Wohngebiet zugewandten Bereichen des Gewerbegebietes reduzierte Schalleistungspegel festgesetzt wurden. Zusätzliche immissionsschutzfachliche Regelungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass von Seiten des Amtes für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Immissionsschutz, keine Bedenken vorgetragen wurden. Insofern entsprechen die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen auch den gemäß § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Eine sachgerechte Konkretisierung des Begriffs „nicht erheblich belästigend“ findet sich in den Verfahrensvorschriften des Immissionsschutzrechts. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf den Anhang zur 4. BImSchV zu verweisen, der zur Einordnung und Festlegung von nicht belästigenden Betrieben verwendet werden kann. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass bei funktionsgerechter Nutzung vom geplanten Gewerbegebiet bzw. Betrieb keine erheblichen Belästigungen ausgehen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden dass die Belange des Immissionsschutzes in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Andreas Weber

Anlagen:

- Bebauungsplan Nr. 66A, 1. Änderung
- Begründung